



SACHSEN-ANHALT

Die Kinderschutzfachkraft in Sachsen-Anhalt

Ein Informationspapier des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt

0. Einleitung

In der Kinder- und Jugendhilfe haben sich im Kontext des Kinderschutzes bundesweit Begriffe wie “insoweit erfahrene Fachkraft”, “Kinderschutzfachkraft”, “Fachkraft im Kinderschutz” u. ä. etabliert. In der Fachpraxis werden diese häufig undifferenziert synonym verwendet. Doch um festzustellen, ob diese Begriffe tatsächlich gleichzusetzen sind, muss man sich mit den damit verbundenen Inhalten genauer auseinandersetzen.

Für Sachsen-Anhalt gilt: die Begriffe “Kinderschutzfachkraft” und “insoweit erfahrene Fachkraft” bedeuten nicht (!) dasselbe.

Während die “insoweit erfahrene Fachkraft” bundesweit im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verankert ist, hat die “Kinderschutzfachkraft” in Sachsen-Anhalt neben der “insoweit erfahrenen Fachkraft” eine besondere Bedeutung. Verortet ist sie im § 10a Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA). Doch was ist die “Kinderschutzfachkraft” in Sachsen-Anhalt? Und wie grenzt diese sich insbesondere von der “insoweit erfahrenen Fachkraft” ab?

Antworten auf diese Fragen bietet Ihnen das vorliegende Informationspapier. Es setzt sich detailliert mit der inhaltlichen Abgrenzung der “Kinderschutzfachkraft” auseinander und soll Ihnen im Rahmen des Kinderschutzauftrages sowohl eine Orientierungshilfe sein als auch Impulse bieten für einen konstruktiven und effektiven Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

1. Rechtliche Grundlagen und Werdegang

Mit der Weiterentwicklung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz vom 01.10.2005 wurde der Begriff der “insoweit erfahrenen Fachkraft” in das SGB VIII eingeführt. In der bundesweiten Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe etablierten sich seither vielfältige Begriffe, die diese beschreiben sollten, wie z.B. “Fachkraft im Kinderschutz” oder “Kinderschutzfachkraft”. Teilweise ersetzten diese Begriffe die “insoweit erfahrene Fachkraft”, teilweise fungierten sie quasi als Untertitel. Während das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) mit

Inkrafttreten am 01.01.2012 den "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" gem. § 8a SGB VIII überarbeitete und für eine Aufgabenprofilerschärfung der "insoweit erfahrenen Fachkraft" in den §§ 8a und b SGB VIII sowie in § 4 KKG sorgte, wurde die in der Praxis bestehende begriffliche Vielfalt für diese Fachkraft nicht aufgelöst. Die undifferenzierte Begriffsanwendung ist allerdings irreführend, zumal im Rahmen der Qualitätsentwicklung des Rollenprofils einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" gem. § 8a SGB VIII die "insoweit Erfahrung" in der Einschätzung von Gefährdungsrisiken ein maßgebendes Kriterium für die jeweilige erforderliche Expertise und Kompetenz darstellt. Kindeswohlgefährdung hat zahlreiche Erscheinungsformen¹, weswegen neben vielfältigen Kompetenzen vor allem Erfahrungen bei der Einschätzung und Beurteilung erforderlich sind. "Fachkräfte im Kinderschutz" oder "Kinderschutzfachkräfte", die nicht über dieses fachspezifische Erfahrungswissen für die Gefährdungseinschätzung im Sinne der "insoweit Erfahrungen" verfügen, sollten in der Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe nicht mit "insoweit erfahrenen Fachkräften" gleichgestellt werden.

In Sachsen-Anhalt wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der frühkindlichen Bildung vom 17.12.2008 § 10a „Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls“ in das KiFöG LSA aufgenommen. Dieser besagt:

„Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit den Trägern von Tageseinrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

1. zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Tageseinrichtungen,
2. zur Meldung und dem Zusammenwirken beim Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls,
3. zum Hinwirken der Tageseinrichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden,

aufzunehmen.“

Kinderschutzfachkräfte agieren also auch im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Einschlägig ist hier § 8a Abs. 4 SGB VIII:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

¹ körperliche und/oder seelische Vernachlässigung, körperliche, psychische und/oder sexualisierte Gewalt, Misshandlung und/ oder Missbrauch

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann..”

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KSJG) am 10.06.2021 wurden zudem im § 8a Abs. 5 SGB VIII auch Kindertagespflegepersonen zu einer Gefährdungseinschätzung verpflichtet:

„In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Der Schutzauftrag wird somit als Prozess beschrieben, der Kooperation und Partizipation erfordert, als Prozess zwischen mehreren Fachkräften unter Beteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien, sofern dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht. Dabei ersetzt die im KiFöG LSA normierte Kinderschutzfachkraft nicht die Rolle und Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII.

Welche Rolle spielt also die Kinderschutzfachkraft? Welche Aufgaben kommen ihr zu?

2. Die Rolle und die Aufgaben der Kinderschutzfachkraft

Die Auseinandersetzung mit Themen der Kindeswohlgefährdung kann Verunsicherung und/oder einen enormen Handlungsdruck auslösen. Die Kinderschutzfachkraft ist in diesem Kontext eine einrichtungs- und/ oder organisationsinterne Fachkraft für den Kinderschutz. Durch die in einer qualifizierten Weiterbildung³ erworbenen Expertise ist sie in der Lage, für Themen des Kinderschutzes zu sensibilisieren und diese zu verankern. In der jeweiligen Einrichtung bzw. beim Träger ist es ihre Aufgabe, den Prozess des Schutzauftrages qualifiziert zu unterstützen sowie im Rahmen der Netzwerkarbeit die Sensibilisierung für den Kinderschutz als gesellschaftliche Aufgabe voranzutreiben. Organisationsintern kann die Kinderschutzfachkraft zu allgemeinen Fragen des Kinderschutzes beraten. Sie ist Expertin im Kinderschutz innerhalb ihrer Einrichtung/ihrer Organisation, aber sie ist nicht allein für den Kinderschutz verantwortlich. Kinderschutz ist die originäre Aufgabe jeder pädagogischen Fachkraft in einer Einrichtung oder einem Dienst der Kinder- und Jugendhilfe!

Werden innerhalb einer Einrichtung oder eines Dienstes Signale von Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, kann die Kinderschutzfachkraft ihre Kolleg*innen bei einer Ersteinschätzung unter Beteiligung der betroffenen jungen Menschen und/oder Eltern unterstützen und ggf. erste Hilfen bzw. Maßnahmen anbieten. Das Agieren der an dieser Ersteinschätzung beteiligten Fachkräfte ist aufeinander abgestimmt und dem Gegenüber stets transparent zu machen, sofern der Schutz des betroffenen Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Reichen die eingeleiteten Maßnahmen und/oder Angebote nicht aus, um die Risiken zu entkräften und Verstärken sich die Hinweise auf das Vorliegen gewichtiger

Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, ist eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" gem. § 8a SGB VIII vorzunehmen. Davon ausgeschlossen bleiben Fälle, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt und eine sofortige Mitteilung nach § 8a SGB VIII an das örtliche Jugendamt erfolgen muss. Diese Differenzierungen und Abläufe sind der Kinderschutzfachkraft bekannt und innerhalb der Einrichtung/der Organisation so transparent, dass jede pädagogische Fachkraft in der Lage ist, eine qualifizierte Mitteilung nach § 8a SGB VIII in akuten Fällen vorzunehmen.

Die Kinderschutzfachkraft hat ihre Tätigkeit eigenverantwortlich zu dokumentieren. Ihre Dokumentation ersetzt nicht die Falldokumentation, die in der Verantwortung jeder einzelnen Fachkraft obliegt.

Für eine qualifizierte Beratung muss eine Kinderschutzfachkraft das Tätigkeitsfeld kennen, in dem sie berät (insbesondere Kindertageseinrichtungen, ggf. auch Tagesgruppe, stationäre Wohngruppe, Jugendarbeit usw.). Sie muss über Fachwissen zur Beratungstätigkeit in Kinderschutzfragen und Kinderschutzfällen verfügen (z.B. Gesprächsführung, Beteiligung, Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, Risikoanalyse, Gefährdungseinschätzung). Darüber hinaus muss sie sich zur Kinderschutzfachkraft qualifiziert haben sowie sich fortlaufend weiterbilden, um auf aktuelle und relevante Änderungen im Kinderschutz reagieren und informieren zu können.

Die Kinderschutzfachkraft ist Teil des lokalen Hilfenetzwerkes und verfügt über Kenntnisse zu Möglichkeiten für Hilfs- und Beratungsangebote der jeweiligen Region. Sie kann daher als Ansprechpartnerin für die Einrichtung/den Träger z.B. für Arbeitskreise, Netzwerkarbeit, Projektplanung sowie themenspezifische Fortbildungsplanung und -koordination im Kontext Kinderschutz fungieren.

Die Kinderschutzfachkraft unterstützt die Einrichtung, in der sie tätig ist bzw. den Träger, bei dem sie angestellt ist. Sie strukturiert den Prozess des Schutzauftrages und unterstützt die pädagogischen Fachkräfte bei der Wahl der Interventionen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung.

Die Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft erfordert eine regelmäßige Stärkung und Weiterentwicklung eigener Wissens- und Handlungskompetenzen. Eine kontinuierliche Weiterbildung ist daher im Rahmen prozessorientierte Qualitätsentwicklung unerlässlich. Das Landesjugendamt bietet neben der Grundqualifikation zur Kinderschutzfachkraft (Zertifikatskurs) Reflexionstage und spezifische sowie vertiefende Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz an. Kindeswohlgefährdung ist vielfältig, in seinen Erscheinungsformen sehr komplex und unterliegt gesellschaftlichen Wandlungsprozessen, die z.B. neue Formen von Tätergruppen beinhalten können. Junge Menschen können auf unterschiedliche Art und Weise Opfer werden und betroffen sein. Pädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe müssen zu diesen Transformationsprozessen sensibilisiert werden. Hierzu empfiehlt das Landesjugendamt den Kinderschutzfachkräften mindestens alle zwei Jahre eine zweitägige Fortbildung zu besuchen, um die Qualität und erworbene Expertise im Kinderschutz kontinuierlich sicher zu stellen.

Die Beratungstätigkeit und die Netzwerkarbeit der Kinderschutzfachkraft stellen zusätzliche Aufgaben im Kinderschutz dar, deren notwendigen personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen in den Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages von den öffentlichen und freien Trägern berücksichtigt und vertraglich geregelt werden sollten.

3. Die Qualifikation zur "Kinderschutzfachkraft" in Sachsen-Anhalt

Um in der jeweiligen Einrichtung/Organisation als Expert*in im Kinderschutz im Sinne der Kinderschutzfachkraft gem. § 10a KiFöG zu agieren, ist eine umfangreiche Weiterbildung erforderlich. Diese ist mit entsprechenden Anforderungen und Qualitätskriterien versehen. Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft“ ist eine abgeschlossene Ausbildung in einem pädagogischen Beruf, mindestens mit der Qualifikationsstufe DQR 6² und zweijähriger Berufserfahrung im Arbeitsfeld³. Das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt bietet hier seit vielen Jahren einen Zertifikatskurs an, der in regelmäßigen Abständen evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Der Zertifikatskurs strukturiert die Komplexität der verschiedenen Ebenen im Kinderschutz und vermittelt den Teilnehmer*innen rechtliches, fachliches und methodisches Grundlagenwissen. Dabei verfolgt die Weiterbildung folgende Ziele:

- Vermittlung zentraler Aufgaben und Verantwortungsbereiche einer Kinderschutzfachkraft
- Befähigung, gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und einzuschätzen und entsprechend professionell zu handeln und zu beraten
- Auseinandersetzung mit Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung sowie mit Dynamiken in Kinderschutzverläufen
- Kennenlernen und Differenzierung von Verfahrensabläufen gem. § 8a SGB VIII
- Vermittlung wesentlicher rechtlicher Grundlagen im Kinderschutz
- Kompetenzerwerb und -vermittlung in der Beratung und Gesprächsführung sowohl mit Kolleg*innen als auch mit den Kindern und Familien
- Ausprobieren von Abläufen und Anforderungen sowie von methodischem Vorgehen
- Kennenlernen von Hilfenetzwerken sowie Kooperationsstrukturen
- Verstehen und Vorantreiben des Kinderschutzes sowohl innerhalb der Einrichtung/der Organisation als auch als Aufgabe der Verantwortungsgemeinschaft

Die zu vermittelnden inhaltlichen Schwerpunkte finden sich dabei in folgenden Modulen wieder (Stand 2021):

Modul I: Fachberater*in im Kinderschutz – Einführung in die Thematik (16 UE⁴)

- Auftrag und Struktur der Kinder- und Jugendhilfe
- Begrifflichkeiten im Kinderschutz: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Kindeswohlgefährdung durch Gleichaltrige, Eltern/Personensorgeberechtigte, Mitarbeiter*innen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule
- Rolle und Aufgaben der Kinderschutzfachkraft
- Kinderschutz professionell betrachten: Rahmenbedingungen und Grundlagen Kinderschutz und Haltung

² [Deutscher Qualifikationsrahmen - Niveau 6 \(dqr.de\)](https://www.dqr.de/)

³ Der Zertifikatskurs wird auch für Professionen in kinderschutz- und kinder- und jugendhilferelevanten Schnittstellen (Schule, Gesundheitswesen, Justiz, Polizei, Institutionen der materiellen Absicherung) als Zusatzausbildung empfohlen.

⁴ UE = eine Unterrichtseinheit á 45 Minuten

Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz:

- gesetzliche Grundlagen im Kinderschutz
- Sorgerecht
- Wächteramt des Staates
- Haftung
- Datenschutz
- Schweigepflichtentbindung
- Gutachten
- Gerichtsbarkeit
- Garantenpflicht

Modul II: Verfahrensexperte*in – Kindeswohlgefährdung erkennen, beurteilen und handeln (16 UE)

- Ursachen und Erscheinungsformen von Vernachlässigung, psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt sowie mögliche Auswirkungen
- Differenzierung der Begriffe Grenzverletzung / Gewalt / Missbrauch
- Risiko- und Schutzfaktoren von Kindern und Jugendlichen
- Institutionelle Risiko- und Ressourcenanalyse
- Verfahren und Instrumente der Gefährdungseinschätzung
- kollegiale Beratung und Fallverstehen
- Erarbeitung eines Schutz- und Hilfeplans
- Genogrammarbeit
- Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern – Einführung

Modul III: Kinderrechte als präventiver Baustein gegen (sexualisierte) Gewalt (16 UE)

- UN - Kinderrechte als Grundlage im Kinderschutz
- Kindeswohl und das Recht des Kindes auf Beteiligung
- Risikofaktoren im Kontext (sexualisierter) Gewalt
- Grundlagen kindlicher Sexualität
- sexualisierte Gewalt gegen Kinder durch Erwachsene
- sexualisierte Übergriffe durch Kinder und Jugendliche
 - Altersangemessenheit – Grenzverletzung – Übergriff – Missbrauch: eine Begriffsklärung
 - professioneller Umgang der Fachkräfte mit kindlicher Sexualität sowie übergriffigem Verhalten
- Bedeutung von ganzheitlichen Schutzkonzepten in Einrichtungen

Modul IV: Fallberater*in Prävention und Intervention im Kinderschutz – Möglichkeiten und Grenzen (16 UE)

- Bearbeitung eigener Fallbeispiele
- kollegiale Beratung im Praxisbezug
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Machtmissbrauch durch Mitarbeiter*innen von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule

Modul V: Fachberater*in Gesprächsführung (16 UE)

- Gesprächsführung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Gespräche mit Eltern
- Gespräche mit Kindern
- Moderationstechniken für Dienstberatungen, Beratungsgespräche etc. strukturieren

Modul VI: Expert*in Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz (16 UE)

- Verantwortung im Kinderschutz
- Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz
- Fehlerkultur: Fälle reflektieren
- Qualitätsentwicklung – Kinderschutz in der Einrichtung weiterentwickeln
- Vorstellung von Netzwerkpartnern aus verschiedenen Bereichen
 - z.B. Jugendamt, Beratungsstellen, Medizin etc.
 - kurze Vorträge einzelner Netzwerkpartner*innen, gemeinsame Diskussion

Abschlusskolloquium (16 UE)

- Abschlussleistung
- Resümee des Kurses
- Zertifikatsvergabe

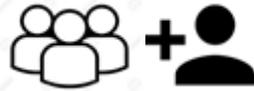
Die erfolgreiche Teilnahme am Gesamtkurs wird mit einem Zertifikat des Landes Sachsen-Anhalt bescheinigt. Bedingung hierfür ist die Anwesenheit und Mitarbeit in jedem Modul, das Anfertigen einer Abschlussarbeit/Abschlussleistung und die Teilnahme am Abschlusskolloquium. Die Teilnahme am Abschlusskolloquium setzt voraus, dass die eingereichte Abschlussarbeit inhaltlich den Gütekriterien zur Beurteilung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung entspricht.

In Sachsen-Anhalt bieten darüber hinaus auch andere Träger der Erwachsenenbildung Weiterbildungen zur Kinderschutzfachkraft an. Um einen qualitativen Standard im Kinderschutz in Tageseinrichtungen im Sinne des § 10a KiföG zu gewährleisten, empfehlen sich diejenigen Qualifikationen, die in der inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung (mindestens 112 UE je 45 Minuten zzgl. Selbstlernphasen) den Zertifikatskurs des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt als Vorlage und Orientierung (als Mindeststandard) verwenden.

4. Die "Kinderschutzfachkraft" in Sachsen-Anhalt in Abgrenzung zur "insoweit erfahrenen Fachkraft"

Zusammenfassend werden die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale von der "Kinderschutzfachkraft" und der "insoweit erfahrenen Fachkraft" im folgenden Schema deutlich:

Insoweit erfahrene Fachkraft



- rechtliche Grundlagen: §§ 8a, 8b SGB VIII; § 4 KKG
- wird beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung funktionell als fachkundige Berater*in in der Gefährdungseinschätzung von außen hinzugezogen – Wahrnehmen des Schutzauftrages innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII)
- berät Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, oder Geheimnisträger bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (§ 8b Abs. 1 und 2 SGB VIII; § 4 KKG i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 SGB VIII)
- besitzt die fachliche Expertise im jeweiligen Beratungsanliegen (vgl. Empfehlungen des LJHA Sachsen-Anhalt, 2012)
- Nicht fallinvolviert! Keine Fallverantwortung! Keine Fallsteuerung! Neutralität der Beratung durch Pseudonymisierung!
- stellt sicher, dass sich der Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie die weitere Hilfestellung/ das weitere Verfahren an rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert
- Kriterien zur Ernennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InSoFa), Qualifizierung, Weiterbildungen etc. sind durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe (öTrJH) festzulegen
- Vorhalten, Koordination und Vermittlung verantwortet der öTrJH
- Voraussetzung: Ernennung durch den öTrJH, je nach Vereinbarung ggf. durch den freien Träger

Kinderschutzfachkraft



- rechtliche Grundlage: §10 a KiFöG ST i. V. m. § 8a SGB VIII
- = Fachkraft mit Spezialwissen im Kinderschutz innerhalb einer Einrichtung und/oder eines Trägers
- kennt die Verfahrensabläufe und die qualitativen Standards einer Gefährdungseinschätzung
- unterstützt die Kolleg*innen beim Erkennen und Einschätzen von gewichtigen Anhaltspunkten
(Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.)
- berät selbst oder unterstützt bei der Beratung von Kolleg*innen, Eltern, Kindern, ggf. organisationsinternen Personen sowie ggf. trügereigenen Einrichtungen bei vermuteten Kinderschutzfällen sowie bei Kinderschutzthemen
- = Koordinierende*r Ansprechpartner*in für Arbeitskreise, Netzwerkarbeit, Konzept- und Projektentwicklung, Fortbildungsorganisation der Einrichtung/ des Trägers, etc.
- Qualifizierung und Einsatz von Kinderschutzfachkräften ist Bestandteil der Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zwischen Jugendamt und Trägern von Tageseinrichtungen
- Einrichtungsträger verantwortet ausreichend Kinderschutzfachkräfte in seinen Einrichtungen
- Voraussetzung: Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft (z.B. Zertifikatskurs des Landesjugendamtes)

5. Fazit/Ausblick

Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz neugefasste und mit dem KJSG erweiterte Abs. 4 des § 8a SGB VIII verdeutlicht, dass neben dem Schutzauftrag des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nunmehr alle Träger, Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, aufgefordert sind, den Kinderschutz auftrag in "eigener Regie" umzusetzen⁴. Damit werden also neben dem Schutzauftrag des örtlichen Jugendamtes alle Träger, Einrichtungen und Dienste in ihrer Eigenverantwortung gestärkt, die Kindeswohlgefährdung eigenständig unter Wahrnehmung fachlicher (Qualitäts-)Standards abzuwehren. Sie sind aufgefordert, vor einer Mitteilung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt, ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten zu prüfen. Im Zuge dieses Qualitätsanspruches empfiehlt sich grundsätzlich für alle Bereiche und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe der Einsatz von Kinderschutzfachkräften, auch wenn dieser in Sachsen-Anhalt "nur" für die Tageseinrichtungen gem.

§ 10a KiFöG LSA gesetzlich verankert ist.⁵ Die Kinderschutzfachkraft unterstützt die "eigenen" Fachkräfte des Trägers/ der Einrichtung bei der ersten eigenständigen Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Sie kennt hierbei die wesentlichen Verfahrensabläufe und fachlichen Maßgaben und unterstützt den jeweiligen Träger/die jeweilige Einrichtung bei der qualifizierten Umsetzung dieser Standards. Zudem kann sie im Rahmen von Projekt- und Konzeptentwicklungen sowie von Netzwerkarbeit Kinderschutzthemen anstoßen und modifizieren, ihre Kolleg*innen und Vorgesetzten in ihrer jeweiligen Verantwortung aktivieren und somit die Fachlichkeit des Trägers bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages weiterentwickeln.

Quellen:

Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage 2018

Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 bzgl. er §§ 8a und 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen-Anhalt vom 03.12.2012

Curriculum des Zertifikatskurses "Kinderschutzfachkraft" des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt, Stand: November 2020

Landschaftsverband Westfalen Lippe, LWL Landesjugendamt Westfalen: "Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für die Jugendämter", 2014

Ansprechpartner*innen im Landesjugendamt Sachsen-Anhalt:

Helgard Heinecke | Referentin im Fachbereich Kinder und Jugend | 0345 514 1626 | helgard.heinecke@lvwa.sachsen-anhalt.de

Lucia Tanneberger | Bildungssteuerung im Fortbildungsbereich | 0345 514 1661 | lucia.tanneberger@lvwa.sachsen-anhalt.de

Gesine Nebe | Kitafachberatung | 0345 514 1293 | gesine.nebe@lvwa.sachsen-anhalt.de

Halle (Saale) im Oktober 2022